

Satzung „DOMUS RIGENSIS“

(geändert am 1. Juli 2011)

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Der Verein „DOMUS RIGENSIS / Latviešu-Vācbaltu Centrs – Deutschbaltisch-Lettisches Zentrum“ (fortan: der Verein) ist eine freiwillige, selbständige, unabhängige gesellschaftliche Organisation.

1.2 Der Verein ist eine juristische Person mit Sitz in Riga. Er ist im Vereinsregister auf der Grundlage des Vereinsrechts der Republik Lettland eingetragen. Er verfügt über sein eigenes Bank- und Valutakonto und Stempel.

1.3 Der Verein arbeitet nach dem Prinzip der Selbstverwaltung und Selbstfinanzierung.

2. Ziele und Aufgaben

2.1 Ziel des Vereins ist es, das kulturelle Erbe der Stadt Riga zu erfassen, zu bewahren und zu pflegen. Der Verein versteht sich vornehmlich als Begegnungsstätte von Letten und Deutschbalten und soll zum Verständnis der gemeinsamen Geschichte beitragen.

2.2 Um diese Ziele zu verwirklichen, unterstützt der Verein Vorhaben und Veranstaltungen, die geeignet sind:

(a) das gegenseitige Verständnis, die Annäherung und Zusammenarbeit zwischen den heutigen Teilhabern des kulturellen Erbes der Stadt Riga, nämlich den derzeitigen Bürgern, den ehemaligen Bürgern und deren Nachkommen zu fördern;

(b) Kenntnisse früheren deutschbaltischen und lettischen Zusammenlebens in Riga (und in Lettland) zu vermitteln;

(c) Besuchern der Stadt, die mehr über Land und Leute, deren Geschichte, aber auch über aktuelle Probleme wissen wollen, zusätzliche Informationsquellen zu erschließen.

2.3 Der Verein verfolgt keine politischen oder wirtschaftlichen Ziele, sondern ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

3. Mitgliedschaft

3.1 Die Mitgliedschaft kann jeder beantragen, der die Satzung des Vereins anerkennt und einhalten will, unabhängig von seinem Wohnort, seiner Staatsangehörigkeit und seiner Volkszugehörigkeit. Wer Mitglied werden will, reicht ein schriftliches Aufnahmegesuch ein; über die Annahme entscheidet der Vorstand.

3.2 Für Verdienste um den Verein kann die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

3.3 Ein Austritt kann durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen. Mitglieder, die den Zielen und der Satzung des Vereins zuwiderhandeln, oder den Verein diskreditieren, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

4. Organe des Vereins

sind: die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

4.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt, ändert oder ergänzt die Satzung; sie wählt den Vorstand und die Revisionskommission jeweils für zwei Jahre.

Alljährlich einmal, in der Regel im Juni, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung zur Entgegennahme eines Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, zur Vornahme fälliger Wahlen und zur Beratung sowie Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins statt. Die Mitgliederversammlung erteilt nach Anhörung des Berichtes der Revisionskommission dem Vorstand gegebenenfalls Entlastung. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat spätestens fünf Wochen vor ihrem Zusammentritt mit Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen und ist in der Zeitung „Diena“, sowie in „Baltische Briefe“ zu veröffentlichen.

Anträge zur Tagesordnung aus dem Kreis der Mitglieder müssen spätestens drei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein.

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Frist von fünf Wochen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied; Mitglieder, die an der persönlichen Teilnahme verhindert sind, können ihre Stimme durch schriftliche Vollmacht an ein anderes Mitglied übertragen.

Über die stattfindenden Wahlen, die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer und dem Vorsitzenden (bzw. seinem Stellvertreter) sowie dem etwa bestellten Versammlungs- bzw. Wahlleiter zu unterzeichnen ist.

4.2 Der Vorstand besteht aus zehn Vorstandsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre, möglichst zu je fünf in Lettland ansässigen und auswärtigen Mitgliedern, gewählt werden. Der Vorstand wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus seinem Kreis.

Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, hat auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl stattzufinden; dessen Wahl gilt für die Dauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen.

Die Mitglieder des Vorstandes verteilen die Sachaufgaben unter sich. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeder für sich berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten.

Der Vorstand verwendet die Finanzmittel im Einklang mit den Zielen des Vereins. Er stellt ein und entlässt die Angestellten des Vereins. Die von Vorstandsmitgliedern für den Verein geleistete Arbeit ist ehrenamtlich; angemessene Auslagen werden auf Antrag erstattet.

4.3 Die Revisionskommission besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt werden. Die Revisionskommission kontrolliert die Kassen- und Buchführung; sie prüft, ob die Finanzmittel satzungsgemäß verwendet wurden. Sie erstattet ihren Prüfungsbericht auf der Mitgliederversammlung.

5. Eigentum und Finanzen

Die Finanzmittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

5.1 Eintrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen;

5.2 Spenden von Organisationen und Privatpersonen;

5.3 Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit, wie zum Beispiel Eintrittskarten für Veranstaltungen, Vermietung von Räumen an Dritte; Gebühren für Dienstleistungen.

5.4 Gebühren und Beiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

5.5 Eigentum und Finanzmittel des Vereins werden vom Vorstand satzungsgemäß verwendet und verwaltet, worüber er der Mitgliederversammlung Rechenschaft ablegt.

6. Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer zweidrittel Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung. Sie sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekanntzugeben.

7. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit dreiviertel Stimmenmehrheit. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen fließt zu gleichen Teilen dem Rigaer Geschichts- und Schifffahrtsmuseum und dem Deutsch-Baltischen Kulturwerk, der Carl-Schirren-Gesellschaft e.V., zu.

Beschlossen zu Riga am 20. Juni 1992
Unterschriften